

Informationen für den Praktikumsbetrieb Fachoberschule – Wirtschaft – Klasse 11

Die Klasse 11 ist das erste Jahr der Fachoberschule – Wirtschaft – und verbindet Unterricht mit einem begleitenden Praktikum. Ziel dieser Klasse ist die Versetzung in die Klasse 12. Der erfolgreiche Besuch dieser Schule führt nach Bestehen der Abschlussprüfung am Ende der Klasse 12 zur Fachhochschulreife.

Welche Aufgaben übernehmen Sie als Praktikumsbetrieb?

Das Praktikum soll einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte der entsprechenden Berufsausbildung vermitteln. Die SchülerInnen arbeiten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen und lernen so wesentliche Bereiche des Betriebes kennen.

Arbeitszeit und Urlaub

Das Praktikum muss in der Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres abgeleistet werden und umfasst insgesamt 960 Stunden; diese Mindeststundenzahl darf nicht unterschritten werden. Es findet von Montag bis Mittwoch statt. In den Schulferien sollte grundsätzlich kein Praktikum stattfinden. Es sind jedoch auch individuell abweichende Regelungen möglich.

Dieses Praktikum ist verpflichtend auf Grund schulrechtlicher Bestimmungen, so dass § 22 Mindestlohngesetz¹ Anwendung findet, die Praktikantinnen und Praktikanten also nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes sind.

Unfallversicherung

Die SchülerInnen stehen in der Schule und auf den Schulwegen unter dem gesetzlichen Versicherungsschutz. Während des Praktikums sind sie durch den Praktikumsbetrieb bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

Unterrichtszeit

Der Unterricht findet jeweils donnerstags und freitags von 08:00 bis 15:30 Uhr statt.

Vertrag

Grundsätzlich soll der Praktikumsvertrag die wesentlichen Regelungen schriftlich festhalten. Ein Mustervertrag kann von der Schule zur Verfügung gestellt werden. Zum Ende des Praktikums stellt der Betrieb den SchülerInnen eine Bescheinigung aus, die ein „kaufmännisches Praktikum“ im angegebenen Zeitraum bestätigt.

¹ A u s z u g : Persönlicher Anwendungsbereich, (1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie 1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung...leisten